



Mietvertrag
Reiterstübchen des Reit- und Fahrverein Bettringen e.V.

Vorbemerkung:

Durch die private Nutzung des Reiterstübchens soll es BürgerInnen ermöglicht werden, in einem geeigneten Raum, Feierlichkeiten durchzuführen. Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Allgemeine Angaben:

Mieter: _____

Anschrift: _____

Geb. Datum: _____

Tel. Nr. _____

Veranstaltungstag: _____

Art der Veranstaltung: _____

Angaben zum Vermieter:

Reit- und Fahrverein Bettringen e.V.
Pfarrer-Vogt-Straße
73529 Schwäbisch Gmünd

Mobil 1_ Dorothee Krieger (1.Vorsitzende): 01737660398
Mobil 2_ Andreas Schmid (2.Vorsitzender): 01738760032

Vertragsunterschrift

Der Mieter hat die nachfolgenden Mietvertragsbedingungen akzeptiert und sich durch die geleistete Unterschrift einverstanden erklärt.

Datum, Unterschrift vom Mieter/in

Datum, Unterschrift vom RuFV Bettringen

Vertragsbedingungen:

1. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____.

Die Räumlichkeiten sind spätestens am _____ wieder gereinigt an den Verein zu übergeben.

Die Schlüsselübergabe erfolgt am _____, die Schlüsselerückgabe erfolgt am _____.

Bei Verlust der übergebenen Schlüssel, trägt der Verursacher die Kosten für den Austausch der Schließanlage.

2. Miete

Das Reiterstübchen samt Inventar wird dem Mieter für den oben genannten Zeitraum zum Mietzins in Höhe von 100 Euro vermietet. Dieser Betrag wird in bar an den Reit- und Fahrverein Bettringen bezahlt.

3. Musik

Musikgeräte und – anlagen dürfen innerhalb des Reiterstübchens betrieben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass störende Musikgeräusche nicht nach außen dringen.

4. Feuerwerk

Das Mitbringen und Zünden von Feuerwerkskörpern ist verboten.

5. Schäden

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Gäste oder sonstige Dritten verursachten Sachschäden während der Mietzeit und befreit den Reit- und Fahrverein Bettringen von allen Schadensersatzansprüchen, die in dem Zusammenhang mit der Veranstaltung in dem Reiterstübchen geltend gemacht werden.

6. Betreten

Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen das Reiterstübchen jederzeit betreten.

7. Reinigung

Die Reinigung des Reiterstübchens hat in Eigenleistung zu erfolgen. Die Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu übergeben, in denen sie vorgefunden wurden. Der Vermieter wird dieses bei der Abnahme kontrollieren.

8. Zustand des Stübchens

Der Mieter hat vor Vertragsabschluss das Reiterstübchen mit Toilettenanlage besichtigt und erkennt den Zustand als Vertragsgemäß an.

9. Rauchverbot

In den gesamten vermieteten Räumlichkeiten besteht ein striktes Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich ist erlaubt, entsprechende Aschenbecher sind vom Mieter bereitzustellen.

10. Versicherung

Gegenstände, die in dem Reiterstübchen unbeaufsichtigt liegen und durch Einbruch oder Diebstahl entwendet werden, sind durch den Vermieter nicht versichert.

11. Müll

Der anfallende Müll ist vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

12. Corona Klausel

Der Mieter erklärt sich, sich an die geltenden Regelungen des Landes Baden Württemberg zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es seine Gäste ebenfalls tun. Bei Nichteinhaltung der geltenden Corona-Regeln sind der Mieter bzw. seine Gäste verantwortlich. Der Vermieter ist nicht Schuldhaft und tritt hiermit von seiner Haftung ab.